



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2013, Nr. 4

15.01.2013

Richtlinie: Verantwortlichkeiten für die Abläufe im Studium der Lehramtsstudiengänge

vom 15.01.2013

Die Lehramtsstudiengänge bestehen aus mehreren Teilstudiengängen (Vertiefungsfächer nach § 6 GPO I, Fächer nach § 6 WHRPO I, *Bildungswissenschaften* nach § 7 GPO I und WHRPO I), den Profilstudiengängen *Europalehramt* nach §§ 27 GPO I und WHRPO I sowie aus übergreifenden Studienelementen (*Kompetenzbereiche* nach § 6 GPO I, schulpraktische Studien nach §§ 9 GPO I und WHRPO I, *Grundfragen der Bildung* als Komponente der Bildungswissenschaften, *Grundlagen des Sprechens und interdisziplinäres Projekt* nach § 8 GPO I). Diese komplexe Struktur macht es notwendig, die Zuständigkeiten für Abläufe im Studium zu klären. Hierzu hat der Rektor am 15.01.2013 gemäß § 17 (8) LHG die folgende Regelung erlassen.

1. Teilstudiengangsleitungen

Die Fakultätsvorstände regeln die Verantwortlichkeiten für die Teilstudiengänge ihrer Fakultät. Die Namen der Teilstudiengangsleitungen werden durch Aushang und auf den Netzseiten des jeweiligen Instituts/der jeweiligen Abteilung bekanntgegeben.

Aufgaben der Teilstudiengangsleitungen sind:

- Koordination des Lehrangebots im Fach in Absprache mit den Modulbeauftragten,
- Sicherstellung der Fachstudienberatung,
- Benennung einer/eines Verantwortlichen oder mehrerer Verantwortlicher für die schulpraktischen Studien im Fach,
- Benennung einer/eines Verantwortlichen oder mehrerer Verantwortlicher im Fach für Fragen der Profilstudiengänge Europa-lehramt (soweit zutreffend),
- Benennung einer/eines Verantwortlichen oder mehrerer Verantwortlicher im Fach für Fragen des Moduls *Grundlagen des Sprechens und interdisziplinäres Projekt* (soweit zutreffend),

- Koordination der Evaluation des Teilstudiengangs (vgl. künftige Evaluationsatzung der Hochschule) und der Weiterentwicklung des Studienangebots.

2. Modulverantwortliche

Die Fakultätsvorstände regeln in Absprache mit den Teilstudiengangsleitungen die Modulverantwortlichkeiten. Die Namen der Modulverantwortlichen werden durch Aushang und auf den Netzseiten des jeweiligen Instituts/der jeweiligen Abteilung bekanntgegeben.

Aufgaben der Modulverantwortlichen sind:

- Planung und Organisation des Lehrangebots in Abstimmung mit den Teilstudiengangsleitungen,
- Planung und Organisation der Prüfungsabläufe,
- Koordination zur Verteilung des Arbeitsaufwands der Studierenden im Modul (Anteile von Präsenzlehre, Studienleistungen, Prüfungen, freier Selbststudienzeit gemäß den Modulbeschreibungen),
- Sicherstellung der Übereinstimmung mit den Vorgaben des Modulhandbuchs,
- Organisation und Dokumentation der Evaluation im Modul (vgl. künftige Evaluationsatzung der Hochschule) sowie der aufgrund von Evaluationsergebnissen ergriffenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung,
- Beratung und Information von Lehrenden und Studierenden im Modul,
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Moduls.

3. Verantwortliche für die Kompetenzbereiche

Für Kompetenzbereiche, denen nur ein Vertiefungsfach zugeordnet ist, ist dessen Teilstudiengangsleitung zuständig.

Für Kompetenzbereiche, denen mehr als ein Vertiefungsfach zugeordnet ist, regelt der Fakultätsvorstand die Verantwortlichkeit. Die Namen der Verantwortlichen werden durch Aushang und auf

den Netzseiten der jeweiligen Institute/der jeweiligen Abteilungen bekanntgegeben.

Aufgaben der/des Verantwortlichen sind:

- Planung und Organisation des Lehrangebots,
- Planung und Organisation der Prüfungsabläufe,
- Organisation und Dokumentation der Evaluation im Kompetenzbereich (vgl. künftige Evaluationsatzung der Hochschule) sowie der aufgrund von Evaluationsergebnissen ergriffenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung,
- Beratung und Information von Lehrenden und Studierenden im Kompetenzbereich,
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Kompetenzbereichs.

4. Modulverantwortliche/r Interdisziplinäre Grundfragen der Bildung

Die Fakultätsvorstände der Fakultäten I und II verständigen sich und bestimmen eine/n Modulverantwortliche/n oder mehrere Modulverantwortliche für die Module *Interdisziplinäre Grundfragen der Bildung* auf der Modulstufe 1. Er/sie nimmt/nehmen die Aufgaben nach Nr. 2 wahr.

Die Fakultätsvorstände der Fakultäten I und II verständigen sich und bestimmen eine/n Modulverantwortliche/n oder mehrere Modulverantwortliche für das Modul *Vertiefung Bildungswissenschaften* auf der Modulstufe 2. Er/sie nimmt/nehmen die Aufgaben nach Nr. 2 wahr.

5. Modulverantwortliche/r Interdisziplinäres Projekt zur mündlichen Kommunikation

Der Fakultätsvorstand der Fakultät II bestimmt eine/n Modulverantwortliche/n oder mehrere Modulverantwortliche für das Modul *Interdisziplinäres Projekt zur mündlichen Kommunikation*. Er/sie nimmt/nehmen im Kontakt mit den Verantwortlichen in den Fächern für Fragen dieses Moduls die Aufgaben nach Nr. 2 wahr.

6. Europalehrämter

Das Rektorat bestimmt den Leiter/die Leiterin oder die Leiterinnen/Leiter der Profilstudiengänge *Europalehramt*. Die Namen des Leiters/der Leiterin bzw. der Leiterinnen/Leiter und ggf. die der Modulverantwortlichen werden durch Aushang und auf den Netzseiten der Profilstudiengänge bekanntgegeben.

Er / sie nimmt/nehmen folgende Aufgaben wahr:

- Koordination des Verfahrens für die Zulassung von Studierenden zu den Profilstudiengängen,
- Koordination der Lehre in den Profilstudiengängen (Unterstützung durch die Verantwortlichen für die Europalehrämter in den Fächern),
- Modulverantwortung für die Module *Europäische Studien mit bilingualem Unterrichten* (GS M3 KB1 EULA), *Grundfragen europäischer Studien* (WHR M 1 GF EULA) sowie *Bilingual unterrichten in europäischer Perspektive* (WHR M 3 HF EULA); die Modulverantwortung kann delegiert werden,
- Organisation und Dokumentation der Evaluation im Profilstudiengang (vgl. künftige Evaluationsatzung der Hochschule) sowie der aufgrund von Evaluationsergebnissen ergriffenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung,
- Sicherstellung der Beratung und Information von Lehrenden und Studierenden im Profilstudiengang,
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Profilstudiengangs.

7. Zuständigkeit für die Schulpraktischen Studien

Das Zentrum für Schulpraktische Studien hat im Rahmen der Aufgaben des Beauftragten für die schulpraktische Ausbildung nach § 22 LHG u. a. folgende Zuständigkeiten:

- Erarbeitung von Empfehlungen für die Durchführung der Praktika,
- Kontakt zu den Schulen und zu den Teilstudiengangsleitungen zu Fragen der schulpraktischen Studien,
- Einsatz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschule im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung,
- Zuweisung von Studierenden an Schulen, vor allem im Rahmen des Integrierten Semesterpraktikums,
- Überwachung und Dokumentation der Leistungserbringung der Studierenden im Orientierungspraktikum, im Integrierten Semesterpraktikum und im Professionalisierungspraktikum,
- Beratung von Studierenden sowie Information von Lehrenden und Schulen zu Fragen der schulpraktischen Ausbildung,
- Evaluation der schulpraktischen Studien (vgl. künftige Evaluationsatzung der Hochschule) und ihre Weiterentwicklung.

Der/die Verantwortliche/n für die schulpraktischen Studien im Fach gemäß Nr. 1, dritter Spiegelstrich, hat/haben folgende Aufgaben:

-
- Beratung des Zentrums für schulpraktische Studien zum Einsatz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals des Faches im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung,
 - Planung und Koordination des Lehrangebots des Faches zu den schulpraktischen Studien (Begleitveranstaltungen im Integrierten Semesterpraktikum) in Kooperation mit der Teilstudiengangsleitung und im Kontakt mit anderen Fächern,
 - Organisation der Ausstellung von Studiennachweisen für diese Begleitveranstaltungen,
 - Beratung der Teilstudiengangsleitung und des Zentrums für schulpraktische Studien zur Weiterentwicklung der schulpraktischen Studien.

Freiburg, d. 15.01.2013

gez. Ulrich Druwe

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor